

**Stadtratssitzung 17.12.09. TOP 5: Weiterführung B-Plan-Nr.31 „Gewerbe- und Industriegebiet Am Schlachthof“. Widerspruch des OB zum gefassten Beschluss.**

Stadt Weißenfels  
Oberbürgermeister  
an: **Stadtrat**

2009-11-26

**über Büro Stadtrat**

**Stadtratssitzung vom 12.11.2009**

**TOP 9— Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen „Neustadt Weißenfels“  
Weiterführung B-Plan-Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“**

**hier: Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 52-5/2009 des Stadtrates der Stadt**

**Weißenfels vom 12. November 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 52-5/2009 vom 12. November 2009 über die Weiterführung Bebauungsplan-Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße am Schlachthof“.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 GO LSA erhebe ich gegen den Beschluss-Nr. 52-5/2009 vom 12. November 2009 über die Weiterführung Bebauungsplan-Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ Widerspruch, da der gefasste Beschluss gesetzeswidrig ist. Die Gesetzeswidrigkeit ergibt sich daraus, dass der Beschluss unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes nach § 31 GO LSA gefasst wurde.

Gründe für die Verletzung des Mitwirkungsverbotes nach § 31 GO LSA sind folgende:

Die Stadträte, Herr Clemens Wanzke und Herr Peter Kungl, sind Eigentümer von Grundstücken im Röntgenweg in Weißenfels, die an das B-Plan-Gebiet des B-Planes-Nr. 31 angrenzen. Herr Wanzke ist Eigentümer des Grundstückes Röntgenweg 78 und Herr Kungl des Grundstückes Röntgenweg 90. Nach § 31 Abs. 1 GO LSA dürfen ehrenamtlich Tätige bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten,

ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein besonderer Vor- oder Nachteil ist gegeben, wenn der Betroffene aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung ein individuelles (persönliches) Sonderinteresse hat, dass zu einer Interessenkollision führen kann. Der besondere Vor- oder Nachteil muss nicht unmittelbar aus dem Beschluss folgen, sondern es ist ausreichend, dass beim Betroffenen ein besonderer Vor- oder Nachteil eintreten „kann“. Bei der Entscheidung über einen B-Plan wird ein derartiges individuelles Sonderinteresse grundsätzlich bejaht, wenn das Ratsmitglied Eigentümer oder Pächter eines Grundstückes im Geltungsbereich des Planes ist.

Eine Mitwirkung ist auch dann gesetzlich ausgeschlossen, wenn sich die Grundstücke der betreffenden Ratsmitglieder außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befinden, aber durch die Auswirkungen des B-Planes dennoch bestimmte Vor- oder Nachteile haben können. Bezüglich des B-Planes-Nr. 31 besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich der BPlan auf die Wohnsituation, insbesondere die Wohnruhe der Grundstücke der betreffenden Ratsmitglieder auswirkt.

Obwohl im Rahmen des TOP 9 über die Befangenheit des Herrn Wanzke abgestimmt wurde und er im Ergebnis der Abstimmung an der Beschlussfassung über die Weiterführung des BPlanes-Nr. 31 nicht teilgenommen hat, liegt dennoch aus folgenden Gründen eine Verletzung des Mitwirkungsverbotes vor:

Nach § 31 Abs. 1 GO LSA darf das Ratsmitglied im Falle eines Mitwirkungsverbotes nicht nur nicht mitentscheiden, sondern auch nicht beratend mitwirken. Die Entscheidung des Stadtrates über die Befangenheit des Herrn Wanzke erfolgte erst zu einem Zeitpunkt, nachdem bereits über die Weiterführung zum B-Plan-Nr. 31 beraten wurde. Dies bedeutet, dass Herr Wanzke bereits beratend mitgewirkt hat. Nachdem der Stadtrat sich der Meinung des Stadtrates, Herrn Riemer, angeschlossen und die Befangenheit für Herrn Wanzke festgestellt hat, hätte ein Beschluss nicht gefasst werden dürfen. Da dies dennoch erfolgte, ist bereits aus dieser Tatsache der Beschluss über die Weiterführung des B-Planes-Nr. 31 rechtswidrig zu Stande gekommen.

Ein weiteres Stadtratsmitglied, und zwar Herr Bernd Reimann, besitzt im Röntgenweg 20 Wohneigentum. Es könnte der Anschein erweckt werden, dass auch hier ein besondere Vor- oder Nachteil durch die Beschlussfassungen zum B-Plan-Nr. 31 erlangt wird, so dass auch hier ein gewisses Eigeninteresse eventuell nicht ausgeschlossen werden kann. Personen, die wegen eines unmittelbaren Eigeninteresses nicht die Gewähr für eine unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Befugnisse bieten, sollen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein, damit bereits „der böse Schein“ einer sachwidrigen Verfolgung von Sonderinteressen in der Kommunalverwaltung vermieden wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.02.1995 – 10 aNE 40/90). Das Gebäude Röntgenweg 20 liegt jedoch wesentlich weiter vom Gebiet des B-Planes-Nr. 31 entfernt, als die Eigenheime des Herrn Wanzke und Herrn Kungl. Inwieweit auch Herr Stadtrat Reimann vom Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 GO LSA betroffen ist, bedarf noch näherer Untersuchungen. Für meinen Widerspruch ist es ausreichend, wenn auch nur ein Mitwirkungsverbot nicht beachtet wurde. Die Entscheidung über ein eventuelles Mitwirkungsverbot bzgl. des Stadtrates, Herrn Reimann, spielt für diesen Widerspruch demnach keine Rolle. Bezüglich der Stadträte, Herrn Wanzke und Herrn Kungl, dürfte aufgrund ihrer Eigentümerrolle der im Röntgenweg gelegenen

Grundstücke ein Sonderinteresse bestehen.

Ein festgestelltes Mitwirkungsverbot erstreckt sich auf das gesamte Planverfahren und nicht nur auf den abschließenden Satzungsbeschluss (OVG Lüneburg, Urt. v. 16.07.1980 – 1 A 65/78).

Aus den v. g. Gründen ist die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 9 der Stadtratssitzung vom 12.11.2009 zu wiederholen.

Mit freundlichem Gruß

Oberbürgermeister